

(3) Rechtsnachfolger der im Abs. 2 genannten Institute ist das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Karl-Marx-Stadt.

Berlin, den 7. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K e l l n e r  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Übergang der  
Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und  
Aufkaufbetriebe  
zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.**

Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 1 und 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) unterstellten Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (nachstehend VVEAB genannt) und deren volkseigene Betriebe.

**§ 2**

**Übergang zur wirtschaftlichen Rechnungsführung**

(1) Die VVEAB arbeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für die im § 1 genannten VVEAB und deren volkseigene Betriebe gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Anordnung.

**§ 3**

**Eröffnungsbilanz**

(1) Die VVEAB stellen zum 1. Januar 1965 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVEAB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVEAB (Zentrale),
- b) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 der den VVEAB unterstellten volkseigenen Betriebe.

(3) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen eigenen Fonds der VVEAB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der VVEAB gesondert auszuweisen.

(4) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVEAB sind die Aktiven und Passiven der den

VVEAB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

**§ 4**

**Prüfung der Eröffnungsbilanz**

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der VVEAB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVEAB festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, so ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

**§ 5**

**Rechnungswesen**

(1) Grundlage für das Rechnungswesen der VVEAB (Zentrale) sind die Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.

(2) Verbindliches Organisationsmittel für die Buchführung ist der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebene Kontenrahmen für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel und der darauf aufgebaute Fachkontenrahmen des Staatlichen Komitees.

(3) Die VVEAB (Zentrale) führen eine Grundmittelrechnung.

(4) In den VVEAB (Zentrale) ist keine Kostenstellen- und -trägerrechnung sowie Materialrechnung zu führen.

**§ 6**

**Vorschlag zum Staatshaushaltsplan**

Das Staatliche Komitee erarbeitet einen zusammengefaßten Planvorschlag — Teil Finanzen — zum Staatshaushaltsplan für die VVEAB, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und Kraftfuttermischwerke.

**§ 7**

**Abrechnung des Staatshaushaltsplanes**

(1) Die VVEAB führen die zur Abführung an den Haushalt der Republik vorgesehenen Gewinne auf das Verwahrkonto des Staatlichen Komitees ab.

(2) Das Staatliche Komitee kann aus Überplangewinnen Umverteilungen vornehmen, sofern in einzelnen VVEAB Mindererträge entstanden sind. Diese Umverteilung kann nur erfolgen, wenn die Überplan- bzw. Mindefterträge durch zentrale, volkswirtschaftlich notwendige Änderungen der bestätigten Warenbewegungspläne verursacht wurden.

(3) Die VVEAB führen die ihnen von den VEAB und Kraftfuttermischwerken zugehende Produktionsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an das Staatliche Komitee ab.

(4) Das Staatliche Komitee führt die dem Haushalt zustehenden Gewinne sowie die Produktionsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

(5) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik sind über das Staatliche Komitee abzurechnen.